



Bundesverband Gerüstbau e.V. (Hrsg.)

# VOB/C

## Kommentar

# Gerüstarbeiten

Praktische Erläuterungen zu den  
ATV DIN 18299 und DIN 18451

7. Auflage

**RM** Rudolf Müller

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	5
<b>I Einführung</b>	9
1 Einführung in die VOB	9
2 Einführung in die ATV DIN 18451	12
<b>II Kommentar zur ATV DIN 18299</b>	15
0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung	15
1 Geltungsbereich	38
2 Stoffe, Bauteile	38
3 Ausführung	41
4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen	44
5 Abrechnung	60
<b>III Kommentar zur ATV DIN 18451</b>	63
0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung	63
1 Geltungsbereich	90
2 Stoffe, Bauteile	91
3 Ausführung	95
4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen	110
5 Abrechnung	134

<b>IV</b>	<b>Beispiele für praxismgerechte Leistungsbeschreibungen</b> . . . . .	177
1	Standgerüst als Arbeits- und Schutzgerüst für Maler- und Dacharbeiten. . . . .	178
2	Standgerüst als Arbeits- und Schutzgerüst für WDVS- und Dacharbeiten. . . . .	180
3	Standgerüst als Arbeitsgerüst für eine Deckensanierung. . . . .	184
4	Gerüstergänzungen gemäß ATV DIN 18451, Abschnitt 5.2.7 .	186
5	Umsetzen der Verankerung und besondere Verankerungen . .	194
6	Leistungserstellung in Teilabschnitten . . . . .	194
7	Leistungen mit Sonderfunktionen . . . . .	196
8	Nachweise, Genehmigungen, Erlaubnisse und Sicherungsmaßnahmen des öffentlichen Verkehrsraumes . . . .	197
<b>V</b>	<b>Anhang</b> . . . . .	199
1	Normen, Rechtsvorschriften und Literatur . . . . .	199
2	Abkürzungsverzeichnis . . . . .	202
3	Stichwortverzeichnis . . . . .	203

# I Einführung

## 1 Einführung in die VOB

Grundlegend regelt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) vom 2. Januar 2002 als zentrales Gesetz des deutschen allgemeinen Privatrechts die wichtigsten Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen. Neben Regelungen zu speziellen Vertragstypen, wie Kauf-, Miet- oder Werkvertrag, enthält es im sog. Allgemeinen Teil auch grundlegende Vorschriften über das Zustandekommen von Verträgen und deren Auslegung. Diese Grundlagen gelten generell für alle Arten von privatrechtlichen Verträgen.

Ob darüber hinaus auch die vertragsspezifischen Regelungen zur Anwendung kommen, ist eine Frage der Vereinbarung. Im Gerüstbau können insofern während der Auf- und Abbauphase werkrechtliche und während der Phase der Gebrauchsüberlassung mietrechtliche Vorschriften Anwendung finden. Speziell auf den (Gerüst-)Bauvertrag zugeschnittene Regelungen enthält das Gesetz aber nicht. Diese Modalitäten können durch einzelvertragliche Vereinbarung bzw. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt werden.

Solche Geschäftsbedingungen stellt auch die „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ (VOB) dar (früher „Verdingungsordnung für Bauleistungen“). Sie enthält seit dem Jahr 1926 (damals noch unter der Bezeichnung „Reichsverdingungsordnung“ [RVO]) die Grundsätze und Vorschriften für die Vergabe von Bauleistungen sowie die „Standard-AGB“ für den Bauwerkvertrag.

### Gliederung der VOB

Die VOB gliedert sich in 3 Teile:

- VOB/A DIN 1960 „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (2019),
- VOB/B DIN 1961 „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (2016) und
- VOB/C DIN 18299 bis DIN 18459 „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)“ (2023).

Die **VOB/A** befasst sich mit den Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen, d. h., dort sind die Vorschriften aufgeführt, die bei Vergaben durch öffentliche Auftraggeber, wie z. B. Bund, Land oder Gemeinde, anzuwenden sind (Beispiele: Bekanntgabe und Versand der Ver-

terium für Arbeit und Soziales erarbeiteten, untergesetzlichen Regelwerk, den Regeln für den Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB), zu entnehmen.

- 5 Der Hinweis „Gemäß der Baustellenverordnung getroffene Maßnahmen“ unterstreicht die Pflicht des Bauherrn – bei bauseitiger Planung –, den technischen oder sonstigen Unterlagen einer Ausschreibung einen entsprechenden SiGe-Plan beizufügen (siehe die Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 31 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGe-Plan“ [2003]). Der Unternehmer muss diesem SiGe-Plan alle relevanten Maßnahmen entnehmen können, die seine Leistungen betreffen. Ist der bauausführende Auftragnehmer auch mit der Ausführungsplanung (§ 34 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure [HOAI] vom 10.07.2013, Leistungsphase 5) oder mit der Gesamtplanung des Objekts beauftragt, kann der Auftragnehmer für seine Leistungsphasen innerhalb der Planung und Ausführung Teile des SiGe-Plans erarbeiten. Er muss damit dann aber auch eindeutig beauftragt werden.
- 6 Die Inhalte des SiGe-Plans können im Übrigen nicht nur alle Angaben zur Baustelle gemäß den Hinweisen des Abschnitts 0.1 berühren, sondern ebenso einen Großteil der Angaben zur Ausführung gemäß den Hinweisen des Abschnitts 0.2. Aus dem SiGe-Plan muss hervorgehen, ob Belange des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes den geplanten Bauablauf ggf. derart beeinträchtigen, dass dadurch erhöhte Aufwendungen und Kosten entstehen, sei es z. B. durch das Anpassen der eigenen Arbeitsabläufe an die Belange anderer Gewerke oder Dritter oder durch die Verwendung spezieller Schutzausrüstungen, durch ein längeres Vorhalten von Gerüsten und Schutzeinrichtungen, durch einen erhöhten Koordinierungsaufwand usw.
- 7 Fehlt ein SiGe-Plan oder ist dieser augenscheinlich unvollständig, ist dem Bieter bzw. Auftragnehmer anzuraten, ggf. Bedenken gemäß § 4 Abs. 3 VOB/B wegen mangelnder Sicherung gegen Unfallgefahren anzumelden. Denn der Auftragnehmer kann, ja muss erwarten, dass der Bauherr spätestens mit der von ihm ebenfalls geforderten Vorankündigung (bei der Bauaufsicht) einen SiGe-Plan aufstellt und an die Beteiligten weiterreicht.
- 8 Eine Verlagerung der Aufgaben des Bauherrn (des Auftraggebers) aus der Baustellenverordnung auf Unternehmer ist für Bauherren nicht pauschal und vollumfänglich möglich, sondern nur eindeutig abgegrenzt auf die im Rahmen der Beauftragung zu erbringenden Leistungen (siehe die Kommentierung zu Abschnitt 4.2.3).

**0.1.20 Besondere Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer (oder der anderen Weisungsberechtigten) von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Straßen, Wegen, Gewässern, Gleisen, Zäunen und dergleichen im Bereich der Baustelle.**

- 1 Der Ausschreibende hat besondere Anordnungen und Vorschriften der Eigentümer oder anderer Weisungsberechtigter von Versorgungs- und Verkehrsanlagen in der Leistungsbeschreibung zu nennen, damit die Bieter die sich eventuell daraus ergebenden Mehraufwendungen richtig beurteilen und sicher berechnen können. Es kann zu Erschwernissen beim Aufstellen

- 3 Wenn der Gerüstbauer insbesondere wegen der in Abschnitt 3.3 niedergeschriebenen Gründe Bedenken anmelden soll, bedeutet dies, dass auch ihm als Auftragnehmer eine gewisse Kontrollaufgabe auferlegt wird. Offenbart sich dem Gerüstbauer eine Situation, die seiner Ansicht als Fachmann zufolge Probleme bereiten wird, hat er dies dem Auftraggeber mitzuteilen.

Konkret verpflichtet Abschnitt 3.3 den Gerüstbauer als Auftragnehmer, den Untergrund der Gerüste daraufhin zu überprüfen, ob dieser für die Durchführung seiner Leistung geeignet ist, sowie zur Überprüfung der Verankerungsmöglichkeiten für das Gerüst. Der Gerüstbauer prüft hierbei durch Inaugenscheinnahme, ob z. B. Standflächen für die Ausführung der Leistung geeignet sind. Er darf sich nicht nur auf die Angaben des Auftraggebers im Rahmen der Leistungsbeschreibung verlassen, sondern hat unmittelbar vor der Erstellung der Gerüste diese Prüfung durchzuführen.

Die Überprüfung durch Inaugenscheinnahme hat auf der Grundlage einer objektiven Betrachtung eines Fachmanns im Gerüstbau zu erfolgen. Der konkrete Umfang der Prüfungspflicht ist dabei einerseits davon abhängig, was vertraglich vereinbart wurde, und andererseits davon, was der nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilenden Sachkenntnis eines im Gerüstbau erfahrenen Fachmanns entspricht; es ist daher immer die Frage zu stellen, ob ein solcher im Einzelfall Bedenken haben musste oder nicht (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 04.06.1987 – 9 U 151/85; OLG Hamm, Urteil vom 09.01.1990 – 26 U 192/88).

Dabei darf sich der Gerüstbauer grundsätzlich auch auf Erkenntnisse eines Gutachtens von einem entsprechenden Sonderfachmann, beispielsweise zur Beschaffenheit des Bodens, verlassen. Er hat dieses aber auf Plausibilität und etwaige Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten zu überprüfen. Maßgeblich ist, ob dem Unternehmer bei der von ihm als Fachmann zu erwartenden Prüfung Bedenken hätten kommen müssen (OLG Köln, Urteil vom 19.07.2006 – 11 U 139/05).

- 4 In Bezug auf Verankerungsmöglichkeiten obliegt dem Bauherrn die Pflicht, bereits in der Planungs- und Ausschreibungsphase Hinweise zur Art und Beschaffenheit des Verankerungsgrundes (Abschnitt 0.1.12) sowie zu Einschränkungen hinsichtlich der Lage der Verankerungspunkte, z. B. aufgrund von Denkmalschutz (Abschnitt 0.1.13), zu geben und Angaben zu bauseits vorhandenen Verankerungspunkten, z. B. dauerhaften Verankerungsvorrichtungen (Abschnitt 0.1.14), sowie zu Anschlüssen und Verankerungen an benachbarten Bauwerken zu machen. Daneben hat der Auftraggeber ebenfalls Hinweise zur besonderen Verankerungsart und zu besonderen Verankerungspunkten (Abschnitt 0.2.12) zu erteilen. Über das Vorhandensein einer Wärmedämmschicht und die damit einhergehende Notwendigkeit von Dauergerüstankern, Sondergerüstankern oder Sonderkonstruktionen muss er also bei seiner Ausschreibung informieren und dies entsprechend Abschnitt 0.5.4 in einer gesonderten Position ausschreiben.

Weder Dauergerüstanker noch Sondergerüstanker oder Sonderkonstruktionen sind Nebenleistungen, die der Gerüstbauer zusammen mit seiner Gerüstbauleistung normalerweise schuldet. Zwar regelt Abschnitt 4.1.6 den Einbau der zur Befestigung der Gerüste benötigten Verankerungselemen-

## IV Beispiele für praxisgerechte Leistungsbeschreibungen

Die Grundlage einer klaren Abrechnung von Gerüsten ist eine konsequente Trennung und eindeutige Beschreibung einzelner Leistungen (vgl. hierzu § 7 VOB/A).

Der Auftraggeber kann die eingehenden Angebote nur dann sinnvoll miteinander vergleichen, wenn er davon ausgehen kann, dass die ausgeschriebenen Leistungen von allen Anbietern inhaltlich korrekt und einheitlich verstanden wurden. Dies setzt Eindeutigkeit und eine ausreichende Ausführlichkeit in den Ausschreibungsunterlagen voraus. Dadurch wird der Anbieter zudem in die Lage versetzt, seine Kalkulation ohne umfangreiche Vorarbeiten und ohne Nachfragen bei der ausschreibenden Stelle durchführen zu können (vgl. hierzu § 7b VOB/A).

Durch eine konsequente Trennung unterschiedlicher Leistungen werden missverständliche Bezüge zwischen verschiedenen Leistungspositionen vermieden. Des Weiteren vereinfacht die Aufgliederung den Nachweis und die Prüfung von Abschlagsrechnungen, insbesondere dann, wenn Leistungen zu verschiedenen Zeitpunkten erbracht oder einzelne Bauteile oder Bauteilgruppen, wie Konsolen, über kürzere Zeiträume zum Gebrauch überlassen werden sollen. Dies ist z. B. regelmäßig bei Gerüsten der Fall, die im Zuge des Baufortschritts während der Bauzeit geändert werden müssen.

Nachfolgend sind beispielhafte Leistungsbeschreibungen zusammengestellt, bei denen die konsequente Trennung und die eindeutige Beschreibung einzelner Leistungen möglichst vollständig umgesetzt wurden. Die vereinfachten Beispiele dienen lediglich als grobe Orientierung und können als Hilfestellung für das Aufstellen einer Leistungsbeschreibung angesehen werden.

Für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung sind vorrangig die Hinweise in Abschnitt 0 der ATV DIN 18451 zu beachten und Angaben entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Bauvorhabens zu machen. Hierzu sollte auf das „Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) – STLB-Bau“ (2022), Leistungsbereich 001 „Gerüstarbeiten“, zurückgegriffen werden.

## 1 Standgerüst als Arbeits- und Schutzgerüst für Maler- und Dacharbeiten

Im ersten Beispiel soll ein dreigeschossiges Gebäude mit Walmdach (30°) für Maler- und Dacharbeiten eingerüstet werden. Das Gebäude hat eine quadratische Grundfläche mit ca. 9 m Seitenlängen und eine Traufhöhe von ca. 7,40 m. Die Außenwand besteht aus einem einschaligen Mauerwerk (Vollstein) mit Mineralputz. Der Dachüberstand beträgt allseitig ca. 0,60 m. Die Standfläche ist waagrecht auf Gelände und über Lastverteiler belastbar. Die abzurechnende Menge für das Standgerüst ergibt sich mit  $F_a = L_a \cdot H_a = 44 \text{ m} \cdot 8,40 \text{ m}$  zu 370 m<sup>2</sup>.

Das Fassadengerüst als Arbeitsgerüst soll in der obersten Lage zum Dachfanggerüst ausgebaut und komplett mit Netzen als Staubschutz bekleidet werden. Für den Ausbau des Standgerüstes zum Dachfanggerüst mit Schutzwand (SWD) ergibt sich die abzurechnende Menge mit  $L_{\text{SWD}} = 4 \cdot 12,50 \text{ m}$  zu 50 m.

Das beispielhafte Leistungsverzeichnis in Tabelle 5 berücksichtigt sowohl das Grundgerüst als auch die Gerüstergänzungen in jeweils getrennten Positionen, so wie in den Abschnitten 5.1.1 und 5.1.4 gefordert. Auch für die Gebrauchsüberlassung sind eigenständige Leistungspositionen vorgesehen, wie in Abschnitt 5.1.2 gefordert. Für die Abrechnung der Gebrauchsüberlassung wird die Menge der jeweiligen Leistung mit der gewählten Zeiteinheit multipliziert, hier also jeweils mit 8 Wochen (siehe auch die Kommentierung zu Abschnitt 0.5 Rn. 5).

**Tabelle 5:** Standgerüst mit längenorientierten Gerüstlagen (Fassadengerüst) für Maler- und Dacharbeiten

LV-Pos.	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	Einheitspreis in €	Gesamtpreis in €
1.1	<p><b>Standgerüst, längenorientiert, Lastklasse 3, Breitenklasse W 06</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• längenorientiertes Standgerüst als Arbeitsgerüst nach DIN EN 12811-1</li> <li>• Lastklasse 3 (2,0 kN/m<sup>2</sup>)</li> <li>• Breitenklasse W 06</li> <li>• alle Gerüstlagen genutzt</li> <li>• verankern nach Wahl des Auftragnehmers</li> <li>• Einrüstung für Malerarbeiten und Dacharbeiten</li> <li>• Standfläche waagrecht auf Gelände, über Lastverteiler belastbar</li> <li>• aufbauen und wieder abbauen</li> </ul>	370	m <sup>2</sup>	...	...
1.2	<p><b>Gebrauchsüberlassung Standgerüst, längenorientiert</b></p> <p>Gebrauchsüberlassung des unter Pos. 1.1 beschriebenen Gerüstes für die Dauer von 8 Wochen</p>	2.960	m <sup>2</sup> Wo	...	...

Herausgegeben von:

**Bundesverband Gerüstbau e. V.**

Der Bundesverband Gerüstbau ist ein zentralgeführter Verband zur schlagkräftigen Vertretung der Interessen des Gerüstbauer-Handwerks in Politik und Wirtschaft mit regionalem Bezug. Der Verband setzt sich unter anderem als Standes- und Interessenvertretung in externen Gremien dafür ein, dass die Interessen des Gerüstbaus bei Normungen Berücksichtigung finden, z. B. in den Bereichen der Normung, der Zulassung und des Arbeitsschutzes.

Autoren u. a.:

**Rechtsanwältin Sabrina Luther**  
**Dipl.-Ing. Werner Majer**

Begleitende Arbeitsgruppen:

Dipl.-Ing. Holger Budroweit, Michael Jakubeit, Dipl.-Ing (FH) Frank Seidelt, Dipl.-Ing. (FH), Dipl.-Journ. (FH) Wolfgang Schäfer, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Mergime Berisha, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Lukas Berger

**Präzise und praxisnahe Erläuterungen der ATV DIN 18299 und ATV DIN 18451 zur Planung, Ausschreibung, Durchführung und Abrechnung von Gerüstarbeiten.**

Das Werk erläutert ausgewogen und leicht verständlich wichtige Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB – Ausgabe 2019 + Ergänzungsband 2023).

Die Kenntnis dieser Erläuterungen ermöglicht die richtige Planung, Ausschreibung, Durchführung und Abrechnung von Gerüstarbeiten und hilft, Streitfälle zu vermeiden bzw. zu lösen. Nach einer Einführung in die Grundlagen zur VOB werden die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) DIN 18299 und DIN 18451 abschnittsweise wiedergegeben und praxisnah kommentiert. Zudem sorgen zahlreiche Abbildungen und Erläuterungen aus der Praxis für mehr Klarheit bei häufig strittigen Fragen.

Die vorliegende 7. Aktualisierte Auflage berücksichtigt die fachtechnische Überarbeitung der ATV DIN 18451 des Ergänzungsbandes 2023 zur VOB 2019. Neben zahlreichen Änderungen und Präzisierungen in allen Abschnitten, lag der Schwerpunkt der Überarbeitung auf der Beschreibung und Erläuterung der neuen Regelungen für die Gebrauchsüberlastung und die Ermittlung der Leistung, die nun anhand der technisch erforderlichen Maße an den Außenseiten der Gerüstkonstruktion erfolgt. Diese der Praxis geschuldeten Änderungen, Ergänzungen und Konkretisierungen geben den Baubeteiligten deutlich mehr Planungs- und Kalkulationssicherheit als bisher.

**Aus dem Inhalt:**

- Einführung
- Kommentar zur ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“
- Kommentar zur ATV DIN 18451 „Gerüstarbeiten“
- Beispiele für praxisgerechte Leistungsbeschreibungen

[www.bauleiter-plattform.de](http://www.bauleiter-plattform.de)  
[www.baufachmedien.de](http://www.baufachmedien.de)

**RM** Rudolf Müller